

# Satzung des Rank a Brand e.V.

## § 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der Rank a Brand e.V. mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist Verbraucherberatung nach §52 Abs. 2 Satz 16 AO.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Analyse und Bewertung öffentlich zugänglicher Herstellerinformationen von Verbraucherprodukten zu deren Nachhaltigkeits- und CSR-Management im Sinne einer bestmöglichen klima-, umwelt- und sozialverträglichen Unternehmensführung. Die Bewertungsergebnisse werden

(a) dem Verbraucher ratgebend, sachlich und überschaubar durch die Internetseite des Vereins unentgeltlich zur Verfügung gestellt,

(b) durch eigene Seminar- und Informationsveranstaltungen sowie Kommunikationsangeboten, vom Verein in leitender Position durchgeführt, (Email und Diskussionsforen auf der Vereinswebseite) dem Verbraucher unentgeltlich und direkt vermittelt,

(c) durch die unentgeltliche Weitergabe an wissenschaftliche Einrichtungen und andere Organisationen und Personen - die in einem Kooperationsverhältnis mit dem Verein stehen - zum Gebrauch für Forschungs- und Lehrzwecke sowie zur Verbraucherberatung weiterverarbeitet.

(d) Zudem leistet der Verein grundsätzliche Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung einer nachhaltigen Wirtschafts- und Konsumkultur.

(4) Die Analysen und Bewertungen werden durch Mitarbeiter und geschulte Freiwillige durchgeführt und basieren auf Kriterienkataloge und Bewertungsrichtlinien die durch den Verein erstellt wurden und sich an den fortschrittlichsten Standards einer Branche orientieren. Als Referenzbasis bezieht sich der Verein auf inter- sowie nationale Abkommen, Standards und Initiativen die

den Unternehmen eine möglichst nachhaltige Unternehmensführung auferlegen. Die Kriterienkataloge, Bewertungsrichtlinien und Referenzquellen werden der Öffentlichkeit durch das Bewertungshandbuch des Vereins zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Dieses Handbuch (Manual) ist - in Englischer Sprache - im Internet unter [http://manual.rankabrand.de/wiki/Main\\_Page](http://manual.rankabrand.de/wiki/Main_Page) einsehbar. Zudem wird in der FAQ Sektion der Vereinswebseite unter dem Punkt „Die Bewertungsfragen“ mit einem entsprechenden Link auf das Manual verwiesen.

(5) Der Verein dient dem Gemeinwohl, indem er sich für umwelt- und sozialverträgliche Verbraucherinteressen des alltäglichen Konsumbedarfs gegenüber den Herstellern der entsprechenden Konsumgüter einsetzt. Der Fokus der Bewertungen wird dabei insbesondere auf mittelgroße und große Unternehmen gelegt, die bekannte Markenprodukte herstellen oder oft in Anspruch genommene Dienstleistungen anbieten. Der Verein konzentriert sich auf die Nachhaltigkeitsbereiche: Klimaschutz, Umwelteinsatz sowie Arbeitsbedingungen und Fairer Handel. Durch die direkte Verbraucherberatung mittels Seminar- und Informationsveranstaltungen sowie den Kommunikationsangeboten via Email und Diskussionsforen, werden zudem die Verbraucherkompetenzen für einen nachhaltigen Konsumstil individuell gefördert.

(6) Der Verein nimmt eine marktneutrale, religionsfreie und parteipolitisch ungebundene Beratungs- und Informationsfunktion wahr. Der Verein betreibt keinerlei Werbung für die bewerteten Unternehmen sowie Unternehmen die entsprechend des Vereinszwecks bewertbar sind. Die Zielstellung des Vereins ist, das Bewusstsein hinzu einer umwelt- und sozialverträglicheren Konsum- und Wirtschaftskultur zu fördern.

(7) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin eingetragen werden.

## **§2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§3 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§4 Ausgaben und Vergünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§5 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Verbraucherberatung oder des Verbraucherschutzes nach §52 Abs. 2 Satz 16 AO.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(2) Unternehmen die durch den Verein bewertet wurden sowie Unternehmen die entsprechend des Vereinszwecks bewertbar sind, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

(3) Der Antrag zur Mitgliedschaft - in Form eines durch den Verein vorgefertigten Antragformulars - muss in Schriftform eingereicht werden. Zulässig ist dabei der E-Mail- sowie Postweg. Das Antragsformular wird auf Anfrage durch den Verein bereitgestellt.

(4) Arten der Mitgliedschaft sind:

- a) Fördermitgliedschaft
- b) stimmberechtigte Mitgliedschaft
- c) Ehrenmitgliedschaft

(5) Fördermitglied kann werden, wer den Vereinszweck unterstützen möchte. Der Beitritt ist wirksam mit Zugang der Erklärung des Vereins, dass der Antrag angenommen ist. Fördermitglied kann mit Hinblick auf §6 (2) auch eine juristische Person sein.

(6) Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Gründungsmitglieder sind zudem automatisch stimmberechtigte Mitglieder.

(7) Kandidat(i)nnen für die stimmberechtigten Mitglieder können sowohl von Fördermitgliedern wie auch von stimmberechtigten Mitgliedern nominiert werden. Sie bedürfen zur Nominierung zumindest der schriftlichen Empfehlung von zwei Mitgliedern.

(8) Über die Aufnahme der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag eines/einer Bewerbers/in kann die Mitgliederversammlung über die Aufnahme verbindlich mit Zwei-Drittel-Mehrheit entscheiden.

(9) Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein oder im Sinne des Vereinszwecks in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.

(10) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann schriftlich zum Monatsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(11) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder.

(12) Ausgeschlossen werden kann, wer den Zielen des Vereins grob zuwider handelt oder mit der Entrichtung seiner Beiträge schuldhaft mit mehr als drei Monaten in Verzug ist. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Dem Verein bleibt es vorbehalten, evtl. Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Fördermitglieder und stimmberechtigte Mitglieder sind mit Ausnahme der Gründungsmitglieder beitragspflichtig. Die Beiträge der stimmberechtigten Mitglieder und der Fördermitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 8 Mitgliedschaftsrechte**

(1) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen von diesem zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie sind an der Nominierung stimmberechtigter Mitglieder zu beteiligen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

(3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder, allerdings mit Ausnahme des Stimmrechtes.

### **§ 9 Geschäftsjahr und Erfüllungsort des Vereins**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Erfüllungsort ist der Sitz der Geschäftsstelle des Vereins.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 11 Jahreshauptversammlung**

(1) Die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) findet innerhalb des ersten Quartals im Kalenderjahr statt. Hierzu werden alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher vom Vorstand schriftlich auf dem Postweg oder via Email unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Hierbei ist mindestens folgende Tagesordnung vorgesehen:

- a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
- b) Finanzbericht,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes.

(2) Mitglieder, die nicht persönlich an der Jahreshauptversammlung teilnehmen können, haben zudem auch die Möglichkeit, via Telefonkonferenz teilzunehmen, was auch Telefonie via Internet mit einschließt.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen. Die Anträge sind mindestens sieben Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich auf dem Postweg oder via Email beim Vorstand einzureichen.

(4) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Abstimmungsergebnisse sind in der Niederschrift festzuhalten. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem sonstigen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(5) Die Verfahrensregelungen der Absätze zwei, drei und vier finden auch bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen Anwendung.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes oder durch mindestens ein Zehntel aller Mitglieder - unter Angabe des Zweckes und der Gründe - durch den Vorstand einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist, insbesondere im Falle einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins einzuberufen. Es sei denn, dass hierüber in einer Jahreshauptversammlung abgestimmt wird.

## **§ 13 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mehreren Mitgliedern welche natürliche Personen sind. Ein Mitglied hat den Vorstandsvorsitz inne. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Von den Beschränkungen zum Insihgeschäft laut § 181 BGB sind die Vorstandsmitglieder befreit.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand oder ein Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins.

Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die zur Erledigung der Aufgaben des Vereins notwendigen Stellen zu besetzen, zu kontrollieren und ggf. abzubrufen sowie
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die ihm sonst nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

(4) Zur Erfüllung des Vereinszweckes ist der Vorstand berechtigt, Aufträge an externe Institutionen und unabhängige Fachleute zu erteilen. Diese Befugnis kann durch einen Vorstandsbeschluss an einen Geschäftsführer delegiert werden.

(5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, es sei denn, ein Vorstandsmitglied ist gleichzeitig auch Geschäftsführer. Für bestimmte Tätigkeiten im Rahmen einer Projektdurchführung können auch ehrenamtliche Vorstandsmitglieder Entgelte erhalten.

#### **§ 14 Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung**

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitz. Der Vorstandsvorsitz kann von einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Anwesend ist, wer sich an der Abstimmung beteiligt. Sollte die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend sein, so ist eine neue Mitgliederversammlung binnen einer Woche mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist ein Beschluss in der Mitgliederversammlung und im Vorstand rechtsverbindlich zustande gekommen, wenn ihm die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt hat.

#### **§ 15 Abstimmung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben. Mitglieder, die telefonisch teilnehmen, können zudem mündlich via Telefon oder durch Gebrauch von Abstimmungsfunktionen durch das Internet abstimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt aufgrund von Vorschlägen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.



## **§ 16 Geschäftsführer**

(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer kann ein alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter neben dem Vorstand sein.

(2) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

(3) Der Geschäftsführer kann für seine Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks angemessen entlohnt werden.

## **§ 17 Mitarbeiter**

(1) Der Vorstand kann zur Verwirklichung des Vereinszwecks Mitarbeiter beschäftigen.

(2) Der Verein kann zur Verwirklichung des Vereinszwecks durch ehrenamtliche Helfer unterstützt werden.

## **§ 18 Beirat**

Zur Beratung und Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins kann ein Beirat gebildet werden. Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten und Vertretern von Organisationen, die auf den Gebieten des Vereinszwecks (§ 1) besondere Fachkunde besitzen. Der / die Vorsitzende und die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes berufen. Die Berufung erfolgt auf zwei Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich. Der Vorsitzende des Beirats nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Die Sitzungen des Beirats werden durch den Vorstand nach Bedarf einberufen.

## **§ 19 Satzungsänderung**

Für eine Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.

(2) Die Durchführung des Auflösungsbeschlusses ist durch mindestens ein Mitglied des Vorstandes durchzuführen.

(3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder einer Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderem Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

## **§ 21 Nichtigkeit einer Satzungsbestimmung**

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer der Bestimmungen dieser Satzung berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

## **§ 22 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt nach Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

*Die Satzung wurde am 30.10.2013 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer VR 30524 B eingetragen.*